

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 69 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel	251
2. Allgemeine Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel	253

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 69 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel vom 19.06.2023

Das Präsidium verabschiedet folgende Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität Kassel gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG):

Gemäß § 69 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) können die Hochschulen zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. Diese Satzung regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren.

§ 1 Voraussetzungen

Gemeinsame Berufungen kommen in Frage, wenn sie geeignet sind, die Zusammenarbeit mit der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung auf Feldern zu intensivieren, die für die Universität Kassel einen strategischen Mehrwert haben wie zusätzliche Forschungs- und Lehrkooperationen, die gemeinsame Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, die Betreuung von Promotionsvorhaben oder die Erweiterung des Angebots von studentischen Praktikumsplätzen. Die Aufgaben der gemeinsam berufenen Person an der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung sollten dort mit Leitungsfunktionen – etwa der Einrichtung insgesamt oder einer wissenschaftlichen Abteilung – verbunden sein.

§ 2 Einrichtung der Professur

Die Leitungen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung verständigen sich unter Einbeziehung des jeweiligen Fachbereichs zur Einrichtung einer Professur und zur Durchführung einer gemeinsamen Berufung. Die Präsidentin/der Präsident bittet den fachlich zuständigen Fachbereich, die Voraussetzungen für das gemeinsame Berufungsverfahren insbesondere im Rahmen der Strukturplanung, zu schaffen. Die Einrichtung der Professur erfolgt in der Regel im Angestelltenverhältnis, ohne Ausstattung mit weiterem Personal und mit einer Lehrverpflichtung von zwei Semesterwochenstunden.

§ 3 Vereinbarung über gemeinsame Berufung

Zwischen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung wird sodann eine Vereinbarung über die gemeinsame Berufung geschlossen. Die Vereinbarung enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:

- Zweck der gemeinsamen Berufung
- Spezifikation der Professur im Sinne des Einrichtungsbeschlusses
- Grundsätze des Berufungsverfahrens und Berufungsmodell
- Ausschreibung der Professur
- Besetzung der Berufungskommission(en)
- Berufungsvorschlag inkl. Gremienbeteiligung
- Ausgestaltung der Berufungsverhandlung
- Rechte und Pflichten des Berufenen
- Vergütung
- Fortführung bzw. Beendigung der Professur

Die Professur kann im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Einrichtung nach § 67 HessHG Abs. 5 zunächst befristet für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erfolgen und dann ggfs. auf Grundlage

der Satzung der Universität Kassel zur Entfristung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einem befristeten Dienstvertrag fortgeführt werden.

§ 4 Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren wird an der Universität Kassel nach den einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und den Regelungen der Vereinbarung über die gemeinsame Berufung durchgeführt. Der Verzicht auf eine Ausschreibung der Professur nach § 69 Abs. 2 HessHG ist in gemeinsamen Berufungsverfahren möglich, von weiteren Ausnahmen nach § 69 Abs. 7 HessHG sollte abgesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 6 Hessischen Hochschulgesetzes an der Universität Kassel (Mitt.Bl. Univ. Kassel Nr. 17/2016 vom 25.08.2016, S. 658) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Allgemeine Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der
Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Real-
schulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 07. Juni 2023**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Lehramtsstudiums
- § 3 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 4 Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 5 Studium für das Lehramt an Gymnasien
- § 6 Praxisphasen im Rahmen des Studiums
- § 7 Module und Credits
- § 8 Modulprüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 11 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Notenbildung und Gewichtung
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung
- § 18 Fristen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Widerspruch
- § 21 Erste Staatsprüfung
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage des „Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG)“ und der „Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)“ in den jeweils geltenden Fassungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen (Lehramtsstudienordnungen i.S.d. § 54 Abs. 2 HessHG und § 7 HLbG) für die Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel.

(2) Das Zentrum für Lehrer:innenbildung beschließt im Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1 HessHG die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen für die Lehramtsteilstudiengänge, die die Allgemeinen Bestimmungen ergänzen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats sowie der Genehmigung des Präsidiums und des Hessischen Kultusministeriums.

(3) In den fachbezogenen Modulprüfungsordnungen sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme des Lehramtsteilstudienganges, die speziellen Ziele des Studiums des jeweiligen Lehramtsteilstudienganges, die bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung abzuschließenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ggf. weitere fachspezifische Nachweise sowie die in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module festzulegen.

§ 2 Allgemeine Ziele des Lehramtsstudiums

(1) Die Studierenden sollen gemäß § 4 Abs. 1 und § 8 HLbG in den Lehramtsstudiengängen die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebensbegleitenden Lernens motiviert und befähigt werden. Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie bildungswissenschaftlichen Inhalte und Kompetenzen verfügen, die sie dazu befähigen, den Lehrer:innenberuf erfolgreich auszuüben. Dazu gehören wichtige theoretische Grundlagen und zentrale Forschungsergebnisse aus allen drei Professionsbereichen. Das Studium soll die Studierenden zur theoriegeleiteten Initiierung und Reflexion ihres eigenen Handelns in Schule und Unterricht befähigen.

(2) Neben den genannten Inhalten und Kompetenzen aus den Bildungswissenschaften, den Fachwissenschaften und den Fachdidaktiken sollen Querschnittsthemen verbindlich in das Studium integriert werden. Dazu gehören insbesondere die Integration von Schüler:innen nicht deutscher Herkunftssprache – hier insbesondere Deutsch als Zweitsprache – Bildungssprache Deutsch, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung sowie Ganztagsangebote und Ganztagschulen. Zudem findet das Themenfeld der Entwicklung von Schule und Unterrichtsqualität in Bezug auf die gesellschaftliche Vielfalt, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung.

(3) Grundsätzlich sollen die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie bildungswissenschaftlichen Studienanteile inhaltlich so miteinander verbunden werden, dass sie komplementär zueinander wichtige Beiträge leisten.

§ 3 Studium für das Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungs- oder Zusatzprüfung ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst die Bildungswissenschaften (den Teilstudiengang bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium einschließlich der Module Grundschuldidaktik und ästhetische Bildung), die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sowie mindestens ein Unterrichtsfach aus folgendem Fächerkanon: Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport.

(3) Eines der drei Unterrichtsfächer ist als Langfach im Umfang von 50 Credits zu studieren. Werden Kunst, Musik oder Sport als Unterrichtsfächer gewählt, sind diese zwingend als Langfach zu studieren. Darüber hinaus bietet die Universität Kassel folgende Fächer sowohl als Kurzfach als auch als Langfach an: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Katholische Religion, Mathematik, Sachunterricht.

(4) Die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt an Grundschulen beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre gemäß § 10 HLbG. Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind für das Lehramt an Grundschulen insgesamt 180 Credits nachzuweisen. Davon entfallen 60 Credits auf die Bildungswissenschaften (das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium), 50 Credits auf das Langfach sowie jeweils 35 Credits auf die beiden Kurzfächer.

(5) Der fachdidaktische Studienanteil soll in der Regel 50 % des Kurz- bzw. Langfachs betragen.

(6) Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach für das Lehramt an Grundschulen ist möglich, sofern Studierende für das grundständige Lehramtsstudium eingeschrieben sind oder die Erste Staatsprüfung in diesem bereits bestanden haben. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind nach § 33 Abs. 2 HLbG weitere Studien, die der jeweiligen fachbezogenen Modulprüfungsordnung entsprechen müssen. Schulpraktische Phasen können auf Antrag von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Alternativ können schulpraktische Module auf Antragstellung beim zuständigen Modulprüfungsausschuss durch fachdidaktische Äquivalenzmodule ersetzt werden, deren Ausgestaltung die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen festlegen.

(7) Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt für Förderpädagogik möglich (§ 55 a HLbG). Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen sind nach § 55 HLbG weitere Studien, die dem regulären Studium für das Lehramt an Grundschulen und somit den fachbezogenen Modulprüfungsordnungen entsprechen müssen. Schulpraktische Phasen können auf Antrag von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Alternativ können schulpraktische Module auf Antragstellung beim zuständigen Modulprüfungsausschuss durch fachdidaktische Äquivalenzmodule ersetzt werden, deren Ausgestaltung die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen festlegen. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bereits erworbenen Lehramt und aus anderen Studiengängen können ebenfalls durch die Hessische Lehrkräfteakademie nach § 78 Abs. 3 HLbGDV anerkannt werden.

§ 4 Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungs- oder Zusatzprüfung ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen umfasst die Bildungswissenschaften (den Teilstudiengang bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium) und mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon: Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch,

Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch, Sport.

(3) Das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religion und das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religion schließen sich gegenseitig aus.

(4) Die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre gemäß § 11 HLbG. Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen insgesamt 180 Credits nachzuweisen. Davon entfallen 60 Credits auf die Bildungswissenschaften (das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium) sowie jeweils 60 Credits auf die beiden Unterrichtsfächer.

(5) Der Studienanteil in der Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches soll in der Regel 30 Credits betragen und darf 24 Credits nicht unterschreiten.

(6) Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist möglich, sofern Studierende für das grundständige Lehramtsstudium eingeschrieben sind oder die Erste Staatsprüfung in diesem bereits bestanden haben. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind nach § 33 Abs. 2 HLbG weitere Studien, die der jeweiligen fachbezogenen Modulprüfungsordnung entsprechen müssen. Schulpraktische Phasen können auf Antrag von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Alternativ können schulpraktische Module auf Antragstellung beim zuständigen Modulprüfungsausschuss durch fachdidaktische Äquivalenzmodule ersetzt werden, deren Ausgestaltung die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen festlegen.

(7) Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt für Förderpädagogik möglich (§ 56 HLbG). Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind nach § 55 HLbG weitere Studien, die den fachbezogenen Modulprüfungsordnungen entsprechen müssen. Studierende mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen müssen diese Studien nach § 79 HLbGDV in zwei Fächern nachweisen. Studierende mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder für Förderpädagogik müssen diese Studien nach § 80 HLbGDV in einem Fach nachweisen, das nicht Teil der Fächerkombination des bereits erworbenen Lehramts sein darf. Schulpraktische Phasen können auf Antrag von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Alternativ können schulpraktische Module auf Antragstellung beim zuständigen Modulprüfungsausschuss durch fachdidaktische Äquivalenzmodule ersetzt werden, deren Ausgestaltung die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen festlegen.

§ 5 Studium für das Lehramt an Gymnasien

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasium umfasst die Bildungswissenschaften (den Teilstudiengang bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium) und mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch, Sport.

(3) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik und das Studium des Unterrichtsfaches Kunst schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion.

(4) Die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt an Gymnasien beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre gemäß § 12 HLbG. Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind für das Lehramt an Gymnasien insgesamt 240 Credits nachzuweisen. Davon entfallen 56 Credits auf die Bildungswissenschaften (das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium) sowie jeweils 92 Credits auf die beiden Unterrichtsfächer.

(5) Der Studienanteil in der Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches soll in der Regel 30 Credits betragen und darf 24 Credits nicht unterschreiten.

(6) Studierende des Faches Musik oder Kunst wählen zusätzlich eines der sonstigen in § 4 Abs. 1 genannten Unterrichtsfächer für die Mittelstufe (Sekundarstufe I). Abweichend von Abs. 3 entfallen hier 56 Credits auf die Bildungswissenschaften (das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium), 124 Credits auf das Fach Kunst bzw. Musik sowie 60 Credits auf das Unterrichtsfach für die Mittelstufe. Das weitere Unterrichtsfach kann auf Antrag der oder des Studierenden ebenfalls als gymnasiales Unterrichtsfach studiert werden.

(7) Die Einschreibung für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien ist möglich, sofern Studierende für das grundständige Lehramtsstudium eingeschrieben sind oder die Erste Staatsprüfung in diesem bereits bestanden haben. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind nach § 33 Abs. 2 HLbG weitere Studien, die der jeweiligen fachbezogenen Modulprüfungsordnung entsprechen müssen. Schulpraktische Phasen können auf Antrag von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Alternativ können schulpraktische Module auf Antragstellung beim zuständigen Modulprüfungsausschuss durch fachdidaktische Äquivalenzmodule ersetzt werden, deren Ausgestaltung die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen festlegen.

§ 6 Praxisphasen im Rahmen des Studiums

(1) Die Praxisphasen im Rahmen des Studiums im Sinne von Schulpraktischen Studien (Praktische Ausbildung i.S.d. §§ 15f. HLbG) sind ein verpflichtender Bestandteil der Lehramtsstudiengänge und setzen sich aus einem Grundpraktikum in der ersten und einem Praxissemester in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Dabei umfasst die Praxisphase gemäß § 19 Abs. 1 HLbGDV insgesamt 30 Credits, welche sich auf das Grundpraktikum mit 10 Credits und auf das Praxissemester mit 20 Credits verteilen.

(2) Das Grundpraktikum ist in der Regel für das zweite oder dritte Fachsemester vorgesehen. Das Praxissemester findet für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in der Regel im vierten oder fünften Fachsemester statt. Für das Lehramt an Gymnasien findet das Praxissemester in der Regel im fünften oder sechsten Fachsemester statt.

(3) Schwerpunkt des Grundpraktikums ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters ist insbesondere die Reflexion des fachdidaktischen und pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Praxisphasen werden durch begleitende Veranstaltungen vorbereitet und ausgewertet; im Praxissemester finden in der Regel zusätzliche flankierende Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Reflexion von Praxis statt.

(4) Das Grundpraktikum (10 Credits) ist für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien in den Bildungswissenschaften (im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium) angesiedelt.

(5) Im Rahmen des Praxissemesters für das Lehramt an Grundschulen entfallen auf die Grundschuld- didaktik 6 Credits sowie auf die beiden Fächer Deutsch und Mathematik jeweils 7 Credits. Die Drittfächer haben keinen Anteil am Praxissemester.

(6) Im Rahmen des Praxissemesters für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie des Pra- xissemesters für das Lehramt an Gymnasien entfallen auf die beiden Fächer jeweils 10 Credits, die von den Fachdidaktiken abgedeckt werden.

(7) Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Prakti- kumsberichts, in dem die Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet dargestellt werden. Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumsschule nicht nachkommt, ist die Praxisphase nicht bestanden.

(8) Die nähere Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums regelt die „Ordnung über Praxisphasen im Rahmen des Studiums“ im Sinne von Schulpraktischen Studien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins. In den Pflichtmodulen werden die grundlegenden Kompetenzen erwor- ben. Die Wahlpflichtmodule dienen der Schwerpunktbildung und der Spezialisierung von Kompetenzen.

(2) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 HLbG zu do- kumentieren. Das fortlaufende Portfolio soll digital geführt werden. Die nähere Ausgestaltung des fort- laufenden Portfolios erfolgt durch Rechtsverordnung.

(3) Ein Modul besteht aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermit- telt werden können. Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht. Den Modulen werden Credits (Leistungspunkte) zugeordnet, die eine quantitative Maßeinheit für den durch- schnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden darstellen. Credits werden nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Stunden. In der Regel können 30 Credits pro Se- mester erworben werden.

(5) Die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen regeln für die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule fol- gende Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan Lehramt (vgl. Anlage 1):

- Modulname,
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Lernergebnisse/ Kompetenzen/ Qualifikationsziele,
- Lehrveranstaltungsarten gemäß Anlage 3, Semesterwochenstunden (Organisationsformen),
- Lehrinhalte (Themen und Inhalte),
- Verwendbarkeit des Moduls (in Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen),

- Dauer des Angebots des Moduls,
- Häufigkeit des Angebots des Moduls (Angebotsturnus),
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,
- Studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- bzw. Kontaktzeit und Selbststudium,
- Studienleistungen,
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung,
- (Art, Dauer und Umfang der) Prüfungsleistung und
- Anzahl Credits für das Modul (Leistungspunkte).

(6) Jedes Modul ist in der fachbezogenen Modulprüfungsordnung im Studien- und Prüfungsplan Lehramt gemäß Anlage 1 einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Teilstudienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen. Modulteilprüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und/oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 12 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 14.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

(11) Das Führen von Anwesenheitslisten ist in den Modulprüfungsordnungen zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle können sein:

- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitäre Beschränkungen bestehen (z. B. Laborplätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z. B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Modultelleistungen, für die gemäß Modulprüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

(12) Regelungen in den fachbezogenen Modulprüfungsordnungen sind so zu treffen, dass die Flexibilität und die internationale Mobilität der Studierenden nicht strukturell behindert werden. Eine flexible und individuelle Studiengestaltung soll ermöglicht werden.

§ 8 Modulprüfungsausschuss

(1) Für jeden Lehramtsteilstudiengang bildet der zuständige Fachbereichsrat einen Modulprüfungsausschuss. Der Modulprüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmung

gen der Modulprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Modulprüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Modulprüfungsordnungen.

(2) Dem Modulprüfungsausschuss gehören Vertreter:innen der Professorenenschaft, der wissenschaftlichen Mitglieder und der Studierenden in der Regel im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben wissenschaftliche und studentische Mitglieder, die keinen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzen, nur eine beratende Stimme. Der Modulprüfungsausschuss kann weitere Mitglieder gemäß § 9 Abs. 2 beratend hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder der Modulprüfungsausschüsse der Lehramtsteilstudiengänge und ihre Stellvertreter:innen werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professor:innen eine oder einen Vorsitzende:n sowie eine oder einen stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen des Modulprüfungsausschusses. Der Modulprüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Modulprüfungsausschusses berühren. Die oder der Modulprüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Modulprüfungsausschusses ist der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem Zentrum für Lehrer:innenbildung der Universität Kassel unverzüglich mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen regeln, dass für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Modulprüfungsausschuss gebildet wird.

(5) Die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen und unter Wahrung der Mehrheit der Professor:innengruppe eine vom Verhältnis der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß Abs. 2 abweichende Zusammensetzung regeln.

(6) Der Modulprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Sofern der Modulprüfungsausschuss beabsichtigt, über grundsätzliche prüfungsorganisatorische Angelegenheiten zu beraten, muss die bzw. der Vorsitzende einen Antrag auf Teilnahme von bis zu zwei weiteren Studierenden als Gäste mit beratender Stimme an der betreffenden Sitzung genehmigen. Für die Gäste gilt Abs. 7 entsprechend.

(10) Die studentischen Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind berechtigt, vor einer Sitzung des Prüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden eine Person des Fachbereichsrats/des Kunsthochschulrats oder des Allgemeinen Studierendenausschusses als Gast zu benennen. Für die Gäste gilt Abs. 7 entsprechend.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Modulprüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen Prüfende und Beisitzende. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professor:innengruppe,
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- pädagogischen Mitarbeiter:innen,
- Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie von
- in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt worden sind, abgenommen.

(3) Beisitzende müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Modulprüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 10 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende:r für den jeweiligen Lehramtsteilstudiengang immatrikuliert ist.

(2) Der oder die Kandidat:in meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Vor der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob der oder die Kandidat:in eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

§ 11 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Sind für ein Modul mehrere Prüfungsformen zur Auswahl vorgesehen, ist dort eine Regelung über Zeitpunkt und Entscheidung über die gewählte Prüfungsform zu treffen. Die Festlegung muss spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind als Teil einer Klausur (Anteil an der Bewertung max. 50%) zulässig, sofern die Modulprüfungsordnung das Antwort-Wahl-Verfahren nicht explizit ausschließt. Ein Anteil von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren von mehr als 50% an der Bewer-

tung ist nur zulässig, wenn die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens in der Modulprüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen und dort ein höherer Anteil festgelegt ist. Bei der Konzeption der Prüfung bzw. der Prüfungsanteile nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die anerkannten Mindeststandards für diese Prüfungsform zu beachten.

Insbesondere sind vorzusehen:

- eine absolute und eine relative Bestehensgrenze,
- eine Umrechnung der erreichten Punktzahl in Notenstufen,
- eine Regelung zum Umgang mit von der oder dem Prüfenden fehlerhaft formulierten Aufgaben (Fehlereliminierung).

Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden.

(3) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) In den modernen Fremdsprachen können Prüfungen in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden. In allen anderen Prüfungen der lehrerbildenden Studiengänge ist die Sprache Deutsch, ebenso wie grundsätzlich in den anderen Lehrveranstaltungen der lehrerbildenden Studiengänge.

(5) Macht der oder die Kandidat:in glaubhaft, dass sie oder er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird dem oder der Kandidat:in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Sind in einem Studiengang Auslandsaufenthalte, Praktika oder vergleichbare Veranstaltungen verpflichtend vorgesehen, können die Modulprüfungsordnungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z.B. Studierende mit Kind, Studierende nach Abs. 5) alternative Formen zur Erbringung der Leistung vorsehen.

(7) Kann ein angesetzter Prüfungstermin aufgrund eines religiös bedingten Arbeitsverbots nicht wahrgenommen werden, kann beim Modulprüfungsausschuss ein Antrag auf Festsetzung eines Ersatztermins gestellt werden. Der Modulprüfungsausschuss kann in diesen Fällen eine von der Modulprüfungsordnung abweichende Prüfungsform ausschließlich gemäß § 11 Abs. 1 festlegen, die nach gleichen Maßstäben bewertbar ist.

(8) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Modulprüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der oder die Kandidat:in nachweisen, dass sie oder er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Kompetenzen erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Erscheint ein oder eine Kandidat:in verspätet zur Prüfung, so kann er oder sie die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig.

(4) Über jede Klausur hat die prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 16.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (insbesondere Hausarbeiten, Mappen, Protokolle, Portfolios etc.), ist bei der Abgabe durch den Kandidaten oder die Kandidatin mit Unterschrift zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat. Im gleichen Studiengang ist die Mehrfachabgabe einer solchen Prüfungsleistung, oder wesentlicher Teile derselben, ausgeschlossen.

(6) Jede schriftliche Modulprüfung/Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

(7) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Modulprüfung müssen spätestens 14 Tage vor der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben werden.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen sowie über zentrale Kompetenzen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, als Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilzunehmen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht oder die Prüfung ist aus Gründen der Geheimhaltungspflicht nicht öffentlich. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern kann von den räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei berechtigtem Interesse auch anderen Mitgliedern der Hochschule das Zuhören gestatten oder Zuhörer:innen ausschließen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut (1)“	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
„Gut (2)“	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen
„Befriedigend (3)“	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
„Ausreichend (4)“	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
„Mangelhaft (5)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
„Ungenügend (6)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(4) Zur Berechnung und Ausweisung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Eine Abmeldung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist ohne Angabe von Gründen generell bis zum Vortag der Prüfung möglich.

(3) Ein Rücktritt von mündlichen Prüfungsleistungen oder ein Rücktritt von schriftlichen Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist muss beim Modulprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft begründet werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes Attest oder zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben.

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Internetfähige Endgeräte (z.B. Mobiltelefone, Smartwatch) oder ähnliche elektronische Geräte gelten als nicht zugelassene Hilfsmittel gem. Abs. 1, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Diese dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite der zu prüfenden Person mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet.

(4) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(5) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Der Wechsel eines aufgrund einer solchen Täuschung endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von dem Kandidaten oder der Kandidatin aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(6) Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Modulprüfungsausschuss muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 anzuwenden.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Software, welche den gültigen Datenschutzrichtlinien entsprechen muss, auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkten) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(4) Wird ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem jeweiligen Teilstudiengang im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(5) Hat der oder die Kandidat:in eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält er oder sie einen schriftlichen Bescheid durch den Modulprüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten muss, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Modulprüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

§ 18 Fristen

(1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Lehramtsteilstudiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb der in den jeweiligen Modulprüfungsordnungen festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Im Falle des Außer-Kraft-Tretens einer Modulprüfungsordnung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich auf geeignete Weise durch die Fachbereiche zu informieren.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Akteneinsicht auf Antrag gemäß Abs. 2, müssen die Fachbereiche den Studierenden aus didaktischen Gründen die Einsicht in die vollständigen Prüfungsunterlagen ermöglichen. Die Fachbereiche müssen den Studierenden weiterhin Gelegenheit schaffen, im Zusammenhang mit der Einsicht mit den Prüfenden oder einer anderen qualifizierten eingewiesenen Person ins Gespräch zu kommen, um Erläuterungen zu den Prüfungen zu erhalten. Die Einsicht muss mindestens 30 Minuten gewährt werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses oder nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem oder der Kandidat:in auf Antrag an die oder den Vorsitzende:n des Modulprüfungsausschusses Akteneinsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Notizen, Abschriften, Kopien (gegen Kostenerstattung) oder Fotografien anzufertigen, deren Weitergabe an unberechtigte Dritte unzulässig ist. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die oder der Vorsitzende des Modulprüfungsausschusses. Die Akteneinsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung zu gewähren.

(3) Akten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Universität Kassel.

§ 20 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, die oder der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 21 Erste Staatsprüfung

(1) Die Teile der Ersten Staatsprüfung nach § 19 HLbG sind keine Studienanteile. Der Arbeitsaufwand hierfür entspricht insgesamt 30 Credits.

(2) Die Regelstudienzeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Punkte von 12 Modulen gehen mit 60% gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Punkte aus Modulen der Praxisphasen im Rahmen des Studiums gehen nicht in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.“

(4) Für das Lehramt an Grundschulen gehen die Bildungswissenschaften (das bildungs- und gesellschaftliche Kernstudium) und das Langfach jeweils mit drei Modulen mit einer Gewichtung von insgesamt 18/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Jedes Kurzfach geht mit drei Modulen mit einer Gewichtung von insgesamt 12/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(5) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen gehen aus den Bildungswissenschaften (dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium) sowie aus den beiden Unterrichtsfächern jeweils 4 Module mit einer Gewichtung von 20/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(6) Für das Lehramt an Gymnasien gehen aus den Bildungswissenschaften (dem bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium) 4 Module mit einer Gewichtung von insgesamt 12/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Aus beiden Unterrichtsfächern gehen jeweils 4 Module mit einer Gewichtung von insgesamt 24/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als Unterrichtsfach Kunst oder Musik gewählt, so bringt dieses 4 Module mit einer Gewichtung von insgesamt 28/60 ein und das zweite Unterrichtsfach 4 Module mit einer Gewichtung von insgesamt 20/60 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, Studienleistungen sowie Studienzeiten können auf Antrag gemäß § 60 HLbG von der Hessischen Lehrkräfteakademie angerechnet werden.

§ 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ein Lehramtsstudium an der Universität Kassel aufnehmen.

(2) Studierende, die das Lehramtsstudium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen aufgenommen haben, können auf Antrag nach den neuen fachbezogenen Modulprüfungsordnungen geprüft werden. Ein Wechsel in die neuen fachbezogenen Modulprüfungsordnungen ist nur möglich, wenn dieser in allen Teilstudiengängen des Lehramtsstudiums beantragt wird.

(3) Diese Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge an der Universität Kassel treten nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Kassel, den 27.06.2023

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Ute Clement

Anlagen

Anlage 1 Vorlage Studien- und Prüfungsplan Lehramt (SPP Lehramt)

Anlage 2 Vergleichstabelle HLbG Modulstruktur und SPP Lehramt

Anlage 3 Lehrveranstaltungsarten der Universität Kassel

Anlage 1 Vorlage Studien- und Prüfungsplan Lehramt (SPP Lehramt)

Modulname	Modul <X>: <Modulbezeichnung>
Art des Moduls	<Pflicht- oder Wahlpflichtmodul>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 3/Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)>
Lehrinhalte	<Themen und Inhaltsfelder>
Verwendbarkeit des Moduls	<Verwendbarkeit des Moduls in Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen>
Dauer des Angebots des Moduls	<Ein / Zwei Semester>
Häufigkeit des Angebots des Moduls	<in der Regel jedes (Winter-/Sommer-)Semester>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang>
Studentischer Arbeitsaufwand	<Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden> <Zeitstunden für das Selbststudium>
Studienleistungen	<Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<Studienleistungen oder das Absolvieren eines Moduls als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform(en), Dauer bzw. Umfang der Prüfung>
Anzahl Credits für das Modul	<Gesamtsumme der Credits>

Anlage 2 Vergleichstabelle HLbG Modulstruktur und SPP Lehramt

Vergleichstabelle der Bezeichnungen des §16 HLbGDV „Modulstruktur“ und dem „Studien- und Prüfungsplan Lehramt“ (Anlage 1 und §7 Abs. 5)

Studien- und Prüfungsplan Lehramt	Modulstruktur HLbGDV
Modulname	<Zusätzliche Angabe>
Art des Moduls	< Zusätzliche Angabe>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	1. Kompetenzen
Lehrveranstaltungsarten	3. Organisationsformen
Lehrinhalte	2. Thema und Inhalt
Verwendbarkeit des Moduls	9. Verwendbarkeit des Moduls in Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen
Dauer des Angebots des Moduls	8. Dauer des Moduls und Angebotsturnus
Häufigkeit des Angebots des Moduls	
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	4. Voraussetzungen für die Teilnahme
Studentischer Arbeitsaufwand	5. Arbeitsaufwand
Studienleistungen	7. Art der Prüfungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	< Zusätzliche Angabe>
Prüfungsleistung	7. Art der Prüfungen
Anzahl Credits für das Modul	6. Leistungspunkte

Anlage 3 Lehrveranstaltungsarten an der Universität Kassel

Nr.	Veranstaltungsart	Abkürzung	Beschreibung
1	Exkursion	Ex	Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Lehrende leiten die Veranstaltung, demonstrieren Beobachtungsobjekte. Studierende führen Beobachtungen durch, wenden Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen (HMWK).
2	Künstlerischer Unterricht		
2.1	Künstlerischer Einzelunterricht	KüE	Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer oder musikalischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben. Lehrende leiten an und kontrollieren. Studierende üben, erlernen künstlerische oder musikalische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig (HMWK).
2.2	Künstlerischer Gruppenunterricht	KüG	
3	Praktika		
3.1	Praktikum (intern)	Pr	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrende/r leitet die Studierenden an, überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch (HMWK). Beispiele: Labor- oder Geländepraktika in Technik-, Natur- oder Agrarwissenschaften.
3.2	Externes Praktikum	Pr_ext	Externes Praktikum, z. B. in Unternehmen oder Organisationen.
4	Praktischer Kurs	PK	Veranstaltung zum Trainieren praktischer Fähigkeiten. Lehrende haben geringen Vorbereitungsaufwand und sind regelmäßig, aber nicht zwingend anwesend. Studierende üben Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen (HRK). Beispiele: Fachpraxiskurse bzw. Werkstattkurse in den Technikwissenschaften mit geringem Vorbereitungsaufwand.
5	Projektmodul	PrM	Veranstaltung mit hohem Anteil an studentischer Aktivität und weitgehend selbstständiger (Gruppen-) Arbeit der Studierenden; Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher, praktischer oder experimenteller Aufgaben; Lehrende/r leitet die Studierenden an (HRK). Beispiel: Formulierung, Ausarbeitung und Darstellung eines Projekts in den Fächern Architektur, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder Stadt- und Regionalplanung.
6	Seminare		
6.1	Seminar	S	Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion. Studierende

			üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK). Teilnehmende übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung. Intensive Interaktion zwischen Teilnehmer/innen und Lehrenden (HRK).
6.2	Hauptseminar/ Oberseminar	HS	Seminar zur Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Lehrende leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Studierende erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion (HMWK).
6.3	Lehrforschungsprojekt	LFP	Seminare mit starker Forschungs- und Projektorientierung. Teilnehmende übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung; Dozent/in leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert etc. Teilnehmende gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten; intensive Interaktion zwischen Dozent/innen und Teilnehmenden (HRK).
6.4	Projektseminar	PS	
6.5	Proseminar	ProS	Seminar mit Schwerpunkt in der Erarbeitung wissenschaftlicher und methodischer Grundlagen. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion. Studierende erwerben Techniken, Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK).
7	Schulpraktische Studien	SPS	Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. Lehrende bereiten die Lehrveranstaltung vor, leiten sie, kontrollieren und korrigieren die praktische Ausbildung. Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an (HMWK).
8	Sportpraktische Übungen	SpÜ	Veranstaltung zum Trainieren praktischer und didaktischer Fähigkeiten im Fach Sport.
9	Tutorium	Tut	Tutorien als Begleitveranstaltung z. B. von Vorlesungen oder Seminaren. Lösen von Übungsaufgaben, Diskussion von Fragestellungen oder Problemen, Vertiefung der Lerninhalte.
10	Übungen		
10.1	Übung	Ü	

10.2	Hörsaalübung	HÜ	Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik; Lehrende/r leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden, leitet die Diskussion; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK).
11	Vorlesungen	VL	
11.1	Vorlesung mit Prüfung	VLmP	Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Lehrende tragen vor, Studierende verhalten sich überwiegend rezeptiv (HMWK). Klassische Frontal-Vorlesung. Interaktionen beschränken sich auf Rückfragen (HRK).
11.2	Vorlesung ohne Prüfung	VLoP	
Veranstaltungen im Blended Learning -Format werden mit dem Zusatz „+BL“ gekennzeichnet, z. B. VL+BL. Blended Learning (integriertes Lernen) wird dabei als Lern- und Lernform definiert, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Präsenz- und Online-Phasen sind funktional aufeinander abgestimmt. Der zeitliche Anteil der Online-Phasen sollte ca. 50% oder mehr betragen.			